

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

Menschen mit Behinderungen müssen wie alle anderen Menschen das Recht haben, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen. Jede Diskriminierung ist verboten.

Sie müssen ihren Arbeitsort frei wählen können und Zugang zu beruflicher Aus- und Weiterbildung haben.

Zwangsarbeit ist verboten.